

**Äußerung des Vorstandes
der
Mautner Markhof Nahrungs- und Genussmittel Beteiligungsaktiengesellschaft
gemäß § 14 Abs 1 ÜbG iVm § 22 Abs 7 ÜbG**

Die HAMILTON Handels- und Beteiligungsgesellschaft m.b.H. mit dem Sitz in Wien und der Geschäftsanschrift 1010 Wien, Seilerstätte 13, eingetragen im Firmenbuch zu FN 109778 p ("die Bieterin"), hat an die Vorzugsaktionäre der Mautner Markhof Nahrungs- und Genussmittel Beteiligungsaktiengesellschaft ("MMNGAG" oder "Zielgesellschaft") am 22.12.2004 ein Pflichtangebot nach den Bestimmungen der §§ 22ff Übernahmegesetz ("ÜbG") für den Erwerb sämtlicher Vorzugsaktien der MMNGAG veröffentlicht. Der Angebotspreis beträgt EUR 113,77 je Vorzugsaktie der MMNGAG. Das Angebot ist nicht bedingt. Gemäß § 14 Übernahmegesetz ist der Vorstand der MMNGAG verpflichtet, eine Äußerung zum Angebot zu verfassen. Herr Mag. Hans Joachim Giuliani ist sowohl Mitglied des Vorstands der Zielgesellschaft als auch Funktionsträger von gemeinsam mit der Bieterin vorgehenden Rechtsträgern, weshalb er sich bei dieser Stellungnahme neutral verhalten wird.

I. Beurteilung des Angebotes

a) Kaufgegenstand

Das Kaufangebot (das "Angebot") ist auf den Erwerb sämtlicher an der Wiener Börse zum Amtlichen Handel zugelassener, auf Inhaber lautender Vorzugsaktien der MMNGAG, jeweils mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital in Höhe von EUR 72,67 (die "MMNGAG-Vorzugsaktien") gerichtet, welche sich nicht im Eigentum der Bieterin, gemeinsam mit ihr vorgehender Rechtsträger oder Aktionären, die bereits vorab auf die Annahme des Angebots verzichtet haben, befinden.

Das Angebot richtet sich auf 35.210 MMNGAG-Vorzugsaktien, dies entspricht einem Anteil von 92,4% aller Vorzugsaktien oder 15,9% des gesamten Grundkapitals der MMNGAG (die "angebotsgegenständlichen Aktien").

b) Angebotspreis

Der angebotene Kaufpreis beträgt EUR 113,77 pro kaufgegenständlicher Aktie (der "Angebotspreis"). Der Angebotspreis je kaufgegenständlicher Aktie versteht sich exklusive der bereits am 26.5.2004 ausgeschütteten Dividende für das Geschäftsjahr 2003 und inklusive der Dividenden für die Geschäftsjahre 2004 und 2005.

Auf das Angebot finden die Vorschriften betreffend den Preis für Pflichtangebote gemäß § 26 ÜbG Anwendung. Demnach unterliegt der Angebotspreis einer doppelten Preisuntergrenze, nämlich dem durchschnittlichen Börsenkurs

der Beteiligungspapiere während der letzten sechs Monate einerseits und der höchsten von der Bieterin oder einem mit ihr gemeinsam vorgehenden Rechtsträger innerhalb der letzten zwölf Monate gewährten Gegenleistung, jeweils zurückgerechnet ab 2.11.2004. Ist die Angebotspflicht durch den Erwerb von Anteilsrechten an einem Rechtsträger, der an der Zielgesellschaft unmittelbar oder mittelbar eine kontrollierende Beteiligung hält, ausgelöst worden ("mittelbarer Kontrollerwerb"), ist der Angebotspreis unter Berücksichtigung der obigen Preisbildungsregeln und unter Wahrung des Gleichbehandlungsgrundsatzes gemäß § 26 ÜbG angemessen festzulegen.

Der ungewichtete durchschnittliche Börsenkurs (nur Handelstage) der letzten sechs Monate vor Erlangung der kontrollierenden Beteiligung (2.11.2004) beträgt EUR 115,32, der gewichtete durchschnittliche Börsenkurs (nur Handelstage) der letzten sechs Monate vor Erlangung der kontrollierenden Beteiligung (2.11.2004) beträgt EUR 113,77 je Aktie. Der Angebotspreis je angebotsgegenständlicher Aktie entspricht daher dem gewichteten durchschnittlichen Börsenkurs der letzten sechs Monate und liegt um 1,34% unter dem ungewichteten durchschnittlichen Börsenkurs der letzten sechs Monate vor Erlangung der kontrollierenden Beteiligung.

Aufgrund des weitaus geringeren Preises der Stammaktien der MMNGAG im Vergleich zum Börsenkurs der Vorzugsaktien der MMNGAG und der sehr geringen Liquidität der Vorzugsaktien an der Börse wurde der gewichtete Durchschnittskurs als Angebotspreis gewählt, da dieser den wirtschaftlichen Wert der Vorzugsaktie in besserer Weise darstellt und auf der Grundlage der Finanzkennzahlen der Zielgesellschaft jedenfalls plausibel erscheint.

c) Annahme und Abwicklung des Angebotes

Details zur Annahme des Angebotes sind dem Punkt 2.5 der Angebotsunterlage zu entnehmen. Kein Aktionär ist verpflichtet, das Angebot anzunehmen. Die Aktionäre werden darauf hingewiesen, daß die mit der Annahme des Angebots und Übereignung der Vorzugsaktien an die Bieterin im Zusammenhang stehenden Kosten, Gebühren, Kundenprovisionen und Spesen der Aktionäre von den jeweiligen Aktionären, die das Angebot angenommen, selbst zu tragen sind.

d) Gleichbehandlung

Der Angebotspreis ist für alle Inhaber der angebotsgegenständlichen Aktien gleich. Geben die Bieterin oder ein mit ihr gemeinsam vorgehender Rechtsträger bis zum Ende der gesetzlichen Nachfrist eine Erklärung auf den Erwerb zu besseren als den in diesem Angebot angegebenen Bedingungen ab, gilt dies gemäß § 16 Abs 2 ÜbG als Verbesserung des Angebotes zugunsten aller Aktionäre der MMNGAG, auch wenn sie das Angebot bereits angenommen haben.

II. Interessen der Aktionäre, der Arbeitnehmer, der Gläubiger sowie öffentliche Interessen

Durch das gegenständliche Angebot wird den Aktionären die Möglichkeit geboten, ihre Vorzugsaktien vor Eintritt einer möglichen verstärkten Illiquidität dieser Aktien zu veräußern. Da die Bieterin nicht beabsichtigt, ein Delisting der MMNGAG von der Wiener Börse nach der Durchführung des Angebots durchzuführen, erscheinen auch die Interessen der verbleibenden Aktionäre gewahrt zu sein.

Die Zielgesellschaft selbst hat keine Arbeitnehmer, sodaß eine Prüfung der Auswirkungen der Übernahme auf die Arbeitnehmer der Zielgesellschaft entfällt. Die Bieterin hat derzeit keine Intentionen, Arbeitnehmer von Beteiligungsgesellschaften der MMNGAG abzubauen. In bereits von der Zielgesellschaft eingeleitete Restrukturierungsmaßnahmen im Konzern soll von der Bieterin nicht eingegriffen werden.

Die Bieterin verfügt gemäß ihren Angaben über ausreichende liquide Mittel, um das Angebot auch im Falle der vollständigen Annahme zu finanzieren. Durch den unabhängigen Sachverständigen der Bieterin wurde bestätigt, daß die zur vollständigen Erfüllung des Angebots erforderlichen Mittel der Bieterin rechtzeitig zur Verfügung stehen werden. Direkte Auswirkungen des Angebots auf die Gläubiger der MMNGAG sind aus heutiger Sicht für den Vorstand der MMNGAG nicht feststellbar. Der Vorstand der MMNGAG geht aber davon aus, daß durch die Einbindung der Bieterin mittelbar eine Verbesserung der Kreditorenstellung des Konzerns erzielt wird.

Durch die Erfüllung der gesetzlichen Rahmenbedingungen wird auch den öffentlichen Interessen Rechnung getragen.

Unter Berücksichtigung vorstehender Erwägungen erscheint dem Vorstand, daß das Angebot den Interessen der Aktionäre, der Arbeitnehmer, der Gläubiger sowie dem öffentlichen Interesse Rechnung trägt.

III. Zukunft

Die Bieterin hat derzeit keine Beendigung der Notierung der Vorzugsaktien an der Wiener Börse geplant. Die verbleibenden Vorzugsaktien sollen weiterhin im Amtlichen Handel, Segment "Standard Market Auction" der Wiener Börse notieren. Ein Ausscheiden der Vorzugsaktie aus dem Amtlichen Handel an der Wiener Börse ist nur für den Fall des Unterschreitens der gesetzlichen Zulassungsvoraussetzungen (Mindeststreuung von 10.000 Aktien) vorgesehen.

Auskünfte

Für Auskünfte zur vorliegenden Stellungnahme des Vorstands der MMNGAG steht Herr Mag. Hans Joachim Giuliani, Mautner Markhof Nahrungs- und Genussmittel Beteiligungsaktiengesellschaft, Tel.: +43 1 512315232, Fax: +43 1 512315298, während der allgemeinen Geschäftszeiten zur Verfügung.

Sachverständiger gemäß § 13 ÜbG

Die MMNGAG hat die INTERFIDES Wirtschaftsprüfungs- und SteuerberatungsgmbH, Herbeckstraße 5, 1180 Wien, gemäß § 13 ÜbG zu ihrer Beratung während des gesamten Verfahrens und zur Prüfung der Äußerungen ihrer Verwaltungsorgane als unabhängigen Sachverständigen bestellt.

Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat der MMNGAG hat den Vorstand informiert, daß er keine Äußerung zum Angebot abgeben wird. Die Stellungnahme des Vorstands der MMNGAG wurde dem Aufsichtsrat zur Kenntnis gebracht.

IV. Zusammenfassung und Empfehlung

Mit Beschluß des Aufsichtsrates vom 19.11.2004 wurde ein von der Bieterin nommierter Vertreter zum Mitglied des Vorstands der Zielgesellschaft bestellt. Im Hinblick darauf sowie auf das gemäß § 12 ÜbG iVm § 22 Abs 7 ÜbG zu beachtende Neutralitätsgebot für die Verwaltungsorgane der Zielgesellschaft sieht sich der Vorstand nicht in der Lage, insbesondere auch wegen der Schwierigkeit der Bestimmbarkeit des zukünftig erzielbaren Erlöses der Liegenschaft in 1110 Wien, eine abschließende Empfehlung abzugeben. Gemäß § 14 Abs 1 ÜbG iVm § 22 Abs 7 ÜbG werden jedoch die Argumente für die Annahme und für die Ablehnung des Angebotes dargestellt:

Argumente für die Annahme des Angebotes

- Die Annahme des Angebots ermöglicht es den Aktionären, ihre Vorzugsaktien an der Zielgesellschaft zu veräußern. Da es sich bei den Vorzugsaktien um illiquide Beteiligungspapiere handelt, deren Handel an der Wiener Börse nur sehr beschränkt stattfindet und sich die Anzahl der von Aktionären gehaltenen Vorzugsaktien durch dieses gegenständliche Angebot voraussichtlich verringern wird, können die Aktionäre durch die Annahme dieses Angebots ihre Vorzugsaktien zu einem nach dem ÜbG festgesetzten angemessenen Preis veräußern, ohne dem Risiko von Marktschwankungen ausgesetzt zu sein.
- Die Bieterin und die mit ihr gemeinsam vorgehenden Rechtsträger haben in den letzten zwölf Monaten vor Erlangung der kontrollierenden Beteiligung an der Zielgesellschaft außerbörslich Aktien zum Preis von EUR 89,78 je Aktie erworben. Der außerbörsliche Preis für die Aktien der Zielgesellschaft war in der Vergangenheit somit niedriger als der Angebotspreis für die angebotsgegenständlichen Aktien.

- Es wird derzeit von der Bieterin die Möglichkeit einer Kapitalerhöhung der Zielgesellschaft durch ein öffentliches Angebot junger Aktien in den nächsten Jahren überlegt. Dabei soll den Aktionären aus heutiger Sicht die Möglichkeit geboten werden, durch die Ausübung ihrer Bezugsrechte weiterhin im gleichen Ausmaß beteiligt zu bleiben. Dies kann jedoch dazu führen, daß die Aktionäre Kapital für die Zeichnung junger Aktien aufbringen müssen, oder andernfalls bei Verzicht auf ihr Bezugsrecht verwässert werden.

Argumente für die Ablehnung des Angebotes

- Der Angebotspreis wurde auf Basis der Bewertung der Gesellschaft unter Berücksichtigung der Preisuntergrenze des gewichteten durchschnittlichen Börsenkurses der Aktien der Zielgesellschaft zum Zeitpunkt der Angebotslegung berechnet. Der Aktienkurs der Vorzugsaktien, zu welchem diese an der Wiener Börse gehandelt werden, lag in der näheren Vergangenheit fast ständig über diesem Preis, sodaß ein Verkauf der Aktien bei rein finanzieller Betrachtung nicht gewinnmaximierend erscheint.
- Der Vorstand beurteilt die mittelfristigen Ertragsaussichten der Gesellschaft als erfolgversprechend. Die eingeleiteten Restrukturierungsmaßnahmen lassen eine Verbesserung des Ergebnisses für die nächsten Geschäftsjahre erwarten.
- Die Bieterin beabsichtigt, die unternehmerische Tätigkeit der Gesellschaft auszuweiten und im Markt für Feinkostprodukte wieder operativ tätig zu werden.
- Durch die Konzentration der Stammaktien der Gesellschaft in der Hand weniger, durch Syndikatsvertrag verbundener Anteilsinhaber ist zu erwarten, daß Entscheidungsprozesse zukünftig erleichtert und beschleunigt werden können. Dies kann zu einer effizienteren Durchführung von Managementaufgaben führen.
- Die Bieterin überlegt derzeit, der Zielgesellschaft durch eine Kapitalerhöhung innerhalb der nächsten zwei Jahre neue Eigenmittel zuzuführen. Dies führt nicht nur zu einer Stärkung der Eigenmittelsituation, sondern soll auch den Handlungsspielraum der Geschäftsführungsorgane erleichtern, um eine nachhaltig positive Geschäftsentwicklung zu erreichen.

Bei der Beurteilung der Angemessenheit des Angebotspreises geht der Vorstand der Zielgesellschaft davon aus, daß aufgrund des großen Streubesitzes die Interessen der Aktionäre unterschiedlich gelagert sind. Eine Einschätzung der Vorteilhaftigkeit und Entscheidung über die Annahme oder Ablehnung des Angebots kann aus diesem Grund nur jeder Aktionär für sich selbst treffen.

Der Angebotspreis entspricht den gesetzlichen Bestimmungen für Pflichtangebote nach dem Übernahmegesetz und ist diesbezüglich angemessen.

Der Vorstand

Wien, am 10.1.2005